

Hinweisblatt Zum Handel mit Fahrzeugbatterien

Onlinehändler, die Vertreiber von Fahrzeugbatterien sind, haben eine Reihe von Pflichten zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Batteriegesetz ([BattG](#)) und der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes ([BattGDV](#)).

Die Händler sind vor allem verpflichtet, Fahrzeug- Altbatterien der Kunden zurückzunehmen. Zudem dürfen sie (bei Vorliegen der unter 2. genannten Voraussetzungen) Fahrzeugbatterien nur gegen Erhebung eines Pfandes an die Kunden abgeben. Onlinehändler müssen zudem die unter 3. aufgeführten Hinweispflichten erfüllen.

1. Rücknahmepflicht

Gem. § 9 Abs. 1 Batteriegesetz ([BattG](#)) ist jeder Vertreiber von **Batterien** verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien **an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen**.

Hierzu gehören auch Fahrzeugbatterien.

Im Versandhandel gilt als „Verkaufsstelle“ das **Versandlager des Online-Händlers**. Insofern muss der Online-Händler die Batterien auch nur **an seinem Versandlager** (regelmäßig die Versandadresse) zurücknehmen.

„**Endnutzer**“ sind neben Verbrauchern auch Unternehmer, soweit diese die Batterien selber nutzen und nicht weiterverkaufen.

„**Fahrzeugbatterien**“ sind Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeuge im Sinne von Satz 1 sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (§ 2 Abs. 4 BattG).

Die Rücknahmepflicht ist auf Fahrzeug-Altbatterien der Art **beschränkt**, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat.

Zudem darf der Kunde Fahrzeug-Altbatterien nur in der Menge zurückgeben, derer sich ein „Endnutzer üblicherweise entledigt“.

2. Pfandpflicht

a) Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von **7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer** zu erheben (§ 10 BattG).

Der Vertreiber erstattet dem Kunden das erhobene Pfand bei Rückgabe **einer** Fahrzeug-Altatterie, wenn es sich um eine Batterie handelt, welche der Kunde beim Vertreiber gekauft hat oder die der Vertreiber als Neubatterie im Sortiment führt oder geführt hat.

Die **Pfandpflicht entfällt**, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie eine Fahrzeug-Altatterie zurückgibt.

Zudem besteht keine Pflicht zur Erhebung eines Pfandes, wenn in Fahrzeuge eingebaute Fahrzeugbatterien an den Endnutzer ab- oder weitergegeben werden.

b) Bei der Preisdarstellung im Business-to-Consumer (B2C)- Bereich ist zu beachten:

Der erhobene Pfandbetrag ist gemäß § 1 Abs. 4 Preisangabenverordnung ([PAngV](#)) **gesondert an den Endpreisen der Artikel auszuweisen**,

z.B. wie folgt:

„*Starterbatterie xxx für 199,00 € inkl. MwSt zzgl. Versand*

zzgl. 7,50 € Pfand“

Beim Handel über Plattformen wie z.B. eBay sollte der Ausweis des Pfandbetrages entweder in die Artikelüberschriften oder aber in die Artikelbilder integriert werden, damit die Preisangabe auch auf den Produkt-Übersichtsseiten korrekt dargestellt wird.

Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung auch eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe dieser Pfandmarke abhängig machen.

Alternativ können Fahrzeug-Altattrien auch kostenlos bei öffentlich – rechtlichen Wertstoff- und Recyclinghöfen abgegeben werden. Das vom Vertreiber erhobene Pfand wird von den Wertstoff- und Recyclinghöfen allerdings nicht erstattet.

Sofern der Vertreiber dem Kunden eine Pfandmarke ausgegeben hat, hat er die Möglichkeit, sich die Abgabe der Fahrzeug-Altatterie vom Wertstoff- und Recyclinghof auf der Pfandmarke quittieren zu lassen. Wenn der Kunde den die Entsorgung quittierenden Beleg dem Vertreiber vorlegt, kann er vom Vertreiber den erhobenen Pfandbetrag erstattet verlangen.

3. Hinweispflicht

Der Vertreter von Batterien muss seine Kunden durch **gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln** darauf hinweisen:

- dass die Fahrzeug-Alt Batterien an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können;
- dass der Endnutzer zur Rückgabe von Fahrzeug-Alt Batterien gesetzlich verpflichtet ist;
- welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichene Mülltonne gem. § 17 Abs.1 BattG hat;
- welche Bedeutung die nachfolgenden chemischen Zeichen Hg, Cd, Pb nach § 17 Abs.3 BattG haben

a) Platzierung der Hinweise im Internet-Handel

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BattG hat, wer Batterien im „*Versandhandel an den Endnutzer abgibt, ...die Hinweise in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben...*“.

Im **Onlineshop** ist daher eine **separate Schaltfläche** mit der Bezeichnung „Hinweise zur Batterieentsorgung“ einzurichten und dort der entsprechende Hinweistext (hierzu unter b)) zentral einzustellen.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z.B. bei eBay oder ähnlichen Plattformen), kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen mit eingefügt werden. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch **Fettdruck** oder **auffällige Umrahmung** von der restlichen Artikelbeschreibung **deutlich abheben**.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Hinweistext auf einem gesonderten Blatt der Warensendung beizulegen, in diesem Fall entfällt die Hinweispflicht auf der Webseite bzw. in der Artikelbeschreibung.

Achtung: Es ist nicht ausreichend, die „Hinweise zur Batterieentsorgung“ lediglich in den AGB zu regeln und diese an den Endnutzer zu übermitteln!

b) Zu verwendender Hinweistext

Um der Hinweispflicht zu entsprechen, empfehlen wir, den folgenden Hinweistext zu verwenden:

„Hinweise zur Batterieentsorgung

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden auf folgendes hinzuweisen:

Der Kunde ist zur Rückgabe gebrauchter Batterien als Endnutzer gesetzlich verpflichtet. Er kann Altbatterien, die der Anbieter als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat, unentgeltlich am Versandlager (Versandadresse) des Anbieters zurückgeben. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:

Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei

Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium

Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber.

Besonderheiten beim Verkauf von Starterbatterien

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fahrzeugbatterien an Endnutzer ist der Vertreiber gemäß § 10 BattG zudem verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgibt. Das Pfand ist nicht im Kaufpreis enthalten und wird neben dem Endpreis am Artikel ausgewiesen.

Gibt der Endnutzer beim Vertreiber eine Fahrzeug-Altbatterie zurück, die der Vertreiber entsprechend § 9 BattG als Neubatterie im Sortiment führt oder geführt hat, ist der Vertreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, diese kostenlos zurückzunehmen und den Pfandbetrag zurückzuerstatten.

Soweit der Vertreiber entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 BattG eine Pfandmarke ausgegeben hat, ist die Erstattung des Pfandes bei der Rückgabe der Fahrzeug-Altbatterie von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig.

Rückgabeort ist die im Impressum aufgeführte Adresse.

Eine Rücksendung der Altbatterie per Post ist aufgrund der Gefahrgutverordnung nicht zulässig.

Fahrzeug-Altbatterien können alternativ auch kostenlos bei Wertstoff- und Recyclinghöfen abgegeben werden. Das vom Vertreiber erhobene Pfand wird von den öffentlich – rechtlichen Wertstoff- und Recyclinghöfen nicht zurückerstattet. Sie haben dort aber die Möglichkeit, sich die Rückgabe der Fahrzeug-Altbatterie auf der Pfandmarke quittieren zu lassen. Gegen Vorlage der quittierten Pfandmarke erhalten Sie das Batteriepfand vom Vertreiber zurück.“